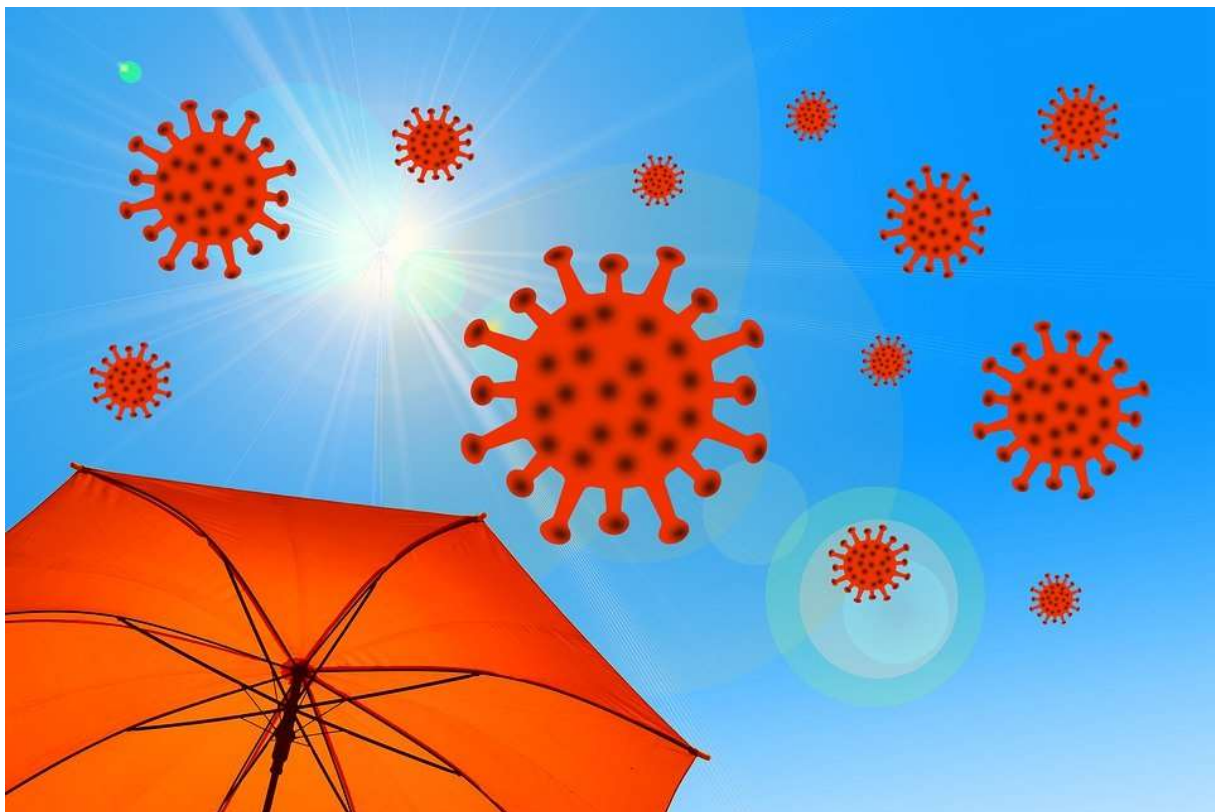


Hygieneplan

STÄDTISCHES GYMNASIUM LEICHLINGEN

Stand 10. Januar 2022



Inhalt

Einleitung

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren
 - 1.1 Lufthygiene
 - 1.2 Garderobe
 - 1.3 Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden
 - 1.4 Umgang mit Lern- und Beschäftigungsmaterialien
 - 1.5 Naturwissenschaftliche Sammlungen
2. Hygiene in Sanitärbereichen
 - 2.1 Ausstattung
 - 2.2 Händereinigung
 - 2.3 Flächenreinigung
3. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen
4. Küchenhygiene
5. Trinkwasserhygiene
 - 5.1 Legionellenprophylaxe
 - 5.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen
6. Hygiene in Sporthallen
7. Hygiene bei Tierhaltung
8. Erste Hilfe
 - 8.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum
 - 8.2 Versorgung von Bagatellwunden
 - 8.3 Behandlung kontaminierter Flächen
 - 8.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens
 - 8.5 Notrufnummern
9. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote
 - 9.1 Belehrung der Betreuungspersonen
 - 9.2 Belehrung der Eltern, Jugendlichen und Kinder
 - 9.3 Meldepflicht und Sofortmaßnahmen
 - 9.4 Wiedenzulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

10. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten

10.1 Durchfallerkrankungen

10.2 Kopflausbefall

11. Reinigungs- und Desinfektionsplan

Anhang 1: Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur, Ansprechpartner

Anhang 2: Konkrete Maßnahmen wegen des Corona-Virus

Einleitung

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche wie dem Städtischen Gymnasium Leichlingen befinden sich viele Personen auf engem Raum. Dadurch können sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz) verfolgt den Zweck übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Aus dem Gesetz ergeben sich auch für Schulen und Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche bzw. deren Leitungen insbesondere in den §§ 33-36 Verpflichtungen. Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen und andere Ausbildungseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

1. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

1.1. Lufthygiene

Mehrmals täglich, das heißt mindestens 1 x pro Unterrichtsstunde, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

1.2. Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder und Jugendlichen sowie der Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt untereinander haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von zum Beispiel Läusen bestehen kann.

1.3. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung. Das Auslegen von Schmutzmatten im Eingangsbereich reduziert den Eintrag von Schmutz in das Gebäude. Fußböden (glatte Oberflächen, aber auch textile Bodenbeläge) müssen feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Grundsätzlich ist in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche eine Desinfektion nur dann erforderlich, wenn Verunreinigungen durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. auftreten, Infektionserreger in der Einrichtung bekannt werden und die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht. Fußböden (in Klassenräumen und Aufenthaltsräumen) sind mind. 2x wöchentlich, Tische oder sonstige oft benutzte Gegenstände 2x wöchentlich nass zu reinigen. Dazu gehören auch insbesondere Handläufe, Türklinken, Fenstergriffe und andere Griffe, Lichtschalter, Tastaturen usw., ggf. nach Anweisung des Gesundheitsamtes als Wischdesinfektion und häufiger! Chemie- und Physikräume werden ggf. zusätzlich nach Benutzung gereinigt. Teppichböden sind mind. 2x wöchentlich mit einem Staubsauger gründlich abzusaugen. Eine Grundreinigung sollte regelmäßig erfolgen, mindestens in den Sommerferien.

1.4. Umgang mit Lern- und Beschäftigungsmaterialien

Gegenstände wie z.B. Lern- und Beschäftigungsmaterialien sind regelmäßig nass zu reinigen. Textilien wie Decken, Bezüge, Kissen etc. sind in regelmäßigen Abständen bei mindestens 60°C zu waschen.

1.5 Naturwissenschaftliche Sammlungen und Unterrichtsräume

Materialien, die ein Infektionsrisiko darstellen könnten, werden nur mit namentlicher Kennzeichnung des Verantwortlichen und Datumsangabe in der Sammlung, insbesondere auch im Kühlschrank der Sammlung, und in naturwissenschaftlichen Räumen abgestellt.

Die Sammlungsleitung kontrolliert die Sammlung und die naturwissenschaftlichen Räume während des Schulbetriebes wöchentlich auf Materialien, die ein Infektionsrisiko darstellen könnten, und informiert die verantwortliche Kollegin/ den Kollegen, wenn diese offenbar verschimmelt oder bakteriell verunreinigt sind oder allgemein aus hygienischen Gesichtspunkten abzulehnen sind. Diese Materialien werden sofort bei Bemerken dieses Umstandes entsorgt. Als Ansprechpartner dienen die/der Hygienebeauftragte und/oder die/der Gefahrstoffbeauftragte. Die Sammlungsleitung unterzieht darüber hinaus den Kühlschrank während des Unterrichtsbetriebes bei Bedarf einer Grundreinigung, ggf. einer desinfizierenden Grundreinigung.

Die jeweilige naturwissenschaftliche Sammlung ist laufend auf Schädlingsbefall zu kontrollieren und ein Befall an den/die Hygienebeauftragte/n zu melden. Bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durch eine Fachfirma zu veranlassen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt bei Schädlingsbefall ist zu empfehlen.

2. Hygiene im Sanitärbereich

2.1. Ausstattung

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen sollte aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt werden. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist aus hygienischer Sicht bedenklich und daher abzulehnen. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden. Toilettenbürsten sind regelmäßig und bei Bedarf auszutauschen. Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind grundsätzlich vorzuhalten. Schülerinnentoiletten und Damentoiletten sind mit Hygieneeimern mit Beutel auszustatten, täglich zu entleeren und wöchentlich innen und außen zu reinigen.

2.2. Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren. Händereinigung ist daher durchzuführen: nach jedem Toilettengang, vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln und dem Essen, bei Bedarf, nach Tierkontakt. Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte etc.) durchzuführen: nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen, nach Ablegen von Schutzhandschuhen, nach Verunreinigung mit infektiösem Material, nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal. Außerdem kann eine hygienische Händedesinfektion nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei Kindern oder Erwachsenen, die Ausscheider von Krankheitserregern (zum Beispiel Salmonellen) sind oder im Ausbruchsfall in der Einrichtung zum Beispiel durch Noroviren erforderlich sein.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

2.3. Flächenreinigung

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden und Türklinken sind täglich beziehungsweise nach Bedarf feucht zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (VAH-Liste) erforderlich. Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird. Hierzu müssen die Herstellerangaben des Desinfektionsmittels beachtet werden. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

3. Persönliche Hygiene der Kinder und Jugendlichen

Die Kinder und Jugendlichen sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden und eine korrekte Händehygiene erlernen. Eine Händereinigung sollte nach dem Spielen auf dem Schulhof, bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach Toilettenbenutzung und nach Kontakt mit Tieren sowie bei Bedarf erfolgen.

4. Küchenhygiene

Das Kapitel ist noch zu bearbeiten.

5. Trinkwasserhygiene

5.1. Legionellenprophylaxe

Sofern die Einrichtung durch zentrale Warmwasserspeicher mit Warmwasser versorgt wird, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der aktuellen Trinkwasserverordnung (Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Trinkwasserverordnung - TrinkwV* in der Fassung vom 02. August 2013) und DVGW-Arbeitsblatt W 551 (Trinkwassererwärmungs- und Trinkwasserleitungsanlagen-technisch Maßnahmen zur Vermeidung des Legionellenwachstums, Planung, Errichtung, Betrieb und Sanierung von Trinkwasserinstallationen) erforderlich. Ein solches Gerät ist nur in der Küche im Foyer vorhanden.

5.2. Vermeidung von Stagnationsproblemen

Nach den Ferien ist das Trinkwasser vom jeweiligen Kollegen, der als erstes den Raum benutzt, ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen und einen Wasseraustausch zu gewährleisten.

6. Hygiene in Sporthallen

Die Reinigung von Turnhallen und Umkleidekabinen erfolgt arbeitstäglich durch feuchtes Wischen. Bei einer Kontamination der Flächen bzw. Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der VAH-Liste durchzuführen. Nass- bzw. Duschbereiche sind täglich zu reinigen und mit einem Desinfektionsmittel (VAH-Liste) zu desinfizieren.

7. Hygiene bei Tierhaltung

Ein enger Kontakt mit dem Gesundheits- Veterinär- und Jugendamt ist bei der Planung und Umsetzung einer Tierhaltung dringend anzuraten. Jede Tierhaltung in Gemeinschaftseinrichtungen kann ein gesundheitliches und hygienisches Risiko darstellen (Allergien, Parasitenbefall, Biss- und Kratzverletzungen, Infektionen, etc.). Auf gezielte Hygienemaßnahmen wie beispielsweise die Sauberkeit der Käfige und Räume und eine gründliche Händehygiene, sowie auf tierärztliche Kontrollen muss ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Zuständigkeiten (regelmäßige Reinigung, Fütterung und Pflege) sowie Verantwortlichkeiten (seitens der Betreuungs- oder Lehrpersonen) müssen klar

geregelt und festgelegt sein. Der richtige Standort des Käfigs und eine artgerechte Haltung der Tiere sind erforderlich (siehe auch Teil C).

Am SGL werden derzeit eine Schlange, mehrere Amphibien sowie Achatschnecken in Terrarien gehalten. Für die Schlange und die Amphibien ist Herr Dr. Ortmann Ansprechpartner, für die Schnecken Frau Bärwald.

8. Erste Hilfe

Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen müssen dafür sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an Personen Erste-Hilfe-Kenntnisse vorweist und zur Verfügung steht. Die Erste-Hilfe-Kenntnisse sollten regelmäßig aufgefrischt werden.

8.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum sollte mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtuchpapier ausgestattet sein. Er darf nicht als Abstell- oder Lagerraum zweckentfremdet werden. Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung von sichtbaren Verschmutzungen zu reinigen und ggf. mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Verbandsmaterialien müssen zu jeder Zeit zur Verfügung gestellt werden (§ 26 GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“).

8.2 Versorgung von Bagatellwunden

Die Ersthelferin oder der Ersthelfer trägt bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und desinfiziert sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

8.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen. Die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

8.4 Überprüfung des Erste-Hilfe-Kastens

Gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention BGV A1“ enthalten folgende Verbandkästen geeignetes Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 oder „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 oder „Verbandkasten C“

Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (zum Beispiel Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

8.5 Notrufnummern

Polizei 110

Feuerwehr 112

Kinderarzt 02175/1360

Notarzt 01805 044100

9. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.

9.1 Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, oder andere Tätigkeiten ausüben, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.
 - Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu den in §34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
 - Ausscheider von in §34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule oder Ausbildungseinrichtung betreten.
 - Die Leitung der Schule oder Ausbildungseinrichtung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden.

Teilnahmen an Belehrungen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

9.2. Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder

- Laut IfSG ist jede Person, die in einer Schule neu betreut wird (oder deren Sorgeberechtigte), von der Schule über Mitwirkungspflichten gemäß § 34 Satz 1-4 zu belehren.
 - Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.
 - Kinder und Jugendliche, die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule oder Ausbildungseinrichtung nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen.
- Tritt in der Schule oder Ausbildungseinrichtung eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch die der anderer Kinder und Jugendlichen darüber anonym informiert werden. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.
- Im Sinne der Infektionsprävention sollen Leitungen von Ausbildungseinrichtungen und Schulen die Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte gemäß § 34 (10) IfSG über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes (Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Deutschlands STIKO) und über die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten aufklären. Dies

kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

9.3. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

- Die Leitung von Ausbildungseinrichtungen und Schulen ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
- Inhalte dieser Meldung sind:
 - Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung),
 - Angaben zur meldenden Person,
 - Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter),
 - die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,
 - Erkrankungsbeginn,
 - Meldedatum an das Gesundheitsamt,
 - Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung,
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.
- Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:
 - Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen,
 - Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,
 - Verständigung der Erziehungsberechtigten,
 - Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,
 - Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche).
- Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Beispiele zu speziell festgelegten Hygienemaßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten sind unter 10. „spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen“ aufgeführt.

9.4. Wiedenzulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiedenzulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. Ein Merkblatt zur Wiedenzulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche kann eine Orientierungshilfe sein.

10. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. von diesem veranlasst werden.

10.1 Durchfallerkrankungen

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des Kindes informieren.
- Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen.
- Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Auch auf die Händehygiene der Schülerinnen und Schüler (erkrankte und nicht erkrankte Kinder und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall erkrankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Auch weitere Oberflächen, mit denen die Kinder und Jugendlichen intensiven Kontakt hatten, sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: zum Beispiel bei Rota- und Norovirus).
- Die Eltern aller Schülerinnen und Schüler sind über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen zu informieren.

10.2 Kopflausbefall

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten:

- Eltern des betroffenen Kindes informieren.
- Kind bis zur Abholung durch die Eltern nach Möglichkeit getrennt betreuen.
- Eltern der anderen Kinder über Kopflausbefall in der Einrichtung informieren und sensibilisieren.
- Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen sind verpflichtet das Gesundheitsamt über Kopflausbefall namentlich zu benachrichtigen.

11. Reinigungs- und Desinfektionsplan

Der Reinigungs- und Desinfektionsplan liegt gesondert vor und ist vor allem für das Reinigungspersonal relevant. Er enthält allerdings auch die Anweisungen für Lehrer*innen und Schüler*innen zur Händedesinfektion in besonderen Fällen, zur Entsorgung von Abfall aus den Ablageflächen der Tische in die Abfalleimer und zum feuchten Wischen der Tische und Pulte in Klassenräumen nach Bedarf.

Anhang 1: Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur, Ansprechpartner

DVG Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft
Geschäftsstelle Friedrichstr. 17
35392 Gießen
Tel.: 0641 24466,
Fax: 0641 25375
https://www.dvg.net/index.php?id=1240&no_cache=1
(Abruf: 19.4.2020)

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
Josef-Wirmer-Str. 1-3
53058 Bonn
Tel.: 0228 9188-5
Fax: 0228 9188-990 Email: info@dvgw.de

IfSG Infektionsschutzgesetz
<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>
(Abruf: 19.4.2020)

LMHV Lebensmittelhygiene-Verordnung
https://www.gesetze-im-internet.de/lmhv_2007/index.html
(Abruf: 19.4.2020)

VAH Verbund für angewandte Hygiene

Desinfektionsmittel-Liste des VAH zu beziehen bei:
mhp-Verlag GmbH Vertrieb
Marktplatz 13
65183 Wiesbaden
oder online unter <https://vah-online.de/de/>
(Abruf: 19.4.2020)

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3) und
Merkblatt GUV-R 209 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“ zu beziehen bei:
Unfallkasse NRW
Regionaldirektion Westfalen-Lippe
Salzmannstraße 156
48159 Münster
Tel.: 0251 2102-0
Fax: 0251 2102-264
<https://www.unfallkasse-nrw.de/>
(Abruf: 19.4.2020)

Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention
GUV-VA1, Gesetzliche Unfallversicherung 2004
<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/v-a1.pdf>
(Abruf: 19.4.2020)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sauber is(s)t gesund. Hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen.
2009. Als Download verfügbar unter: [http://www.kreisunna.de/fileadmin/user-
upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere_sauber_isst_gesund.pdf](http://www.kreisunna.de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere_sauber_isst_gesund.pdf) (Abruf: 19.4.2020)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
Unter anderem Informationen zum neuartigen Coronavirus

<https://www.bzga.de/>

(Abruf: 19.4.2020)

Kopfläuse... was tun? Als Download verfügbar unter:

<https://www.bzga.de/infomaterialien/kinder-und-jugendgesundheit/kopflaeuse-was-tun-deutsch/>

(Abruf: 19.4.2020)

Bundesinstitut für Risikobewertung

Postfach 12 69 42

10609 Berlin

Tel.: 030 18412-0 Fax: 030 18412-4741

<https://www.bfr.bund.de/de/start.html>

(Abruf: 19.4.2020)

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-
Westfalen

Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 4566-0 Fax: 0211 4566-388

Email: Poststelle@mkulnv.de www.umwelt.nrw.de

<https://www.umwelt.nrw.de/>

(Abruf: 19.4.2020)

Robert Koch-Institut (RKI) Ratgeber für Ärzte

http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter_node.html

(Abruf: 19.04.2020)

Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH)

<https://www.krankenhaushygiene.de/>

und Stellungnahme DGKH, BVÖGD und GHUP: Bekämpfung der COVID-19-Epidemie in Deutschland

https://www.krankenhaushygiene.de/ccUpload/upload/files/2020_04_16_Stellungnahme-DGKH-BVOEGD-GHUP-Praeventivkonzept.pdf

(Abruf: 19.4.2020)

Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD)

<https://www.bvoegd.de/>

Schulungsvideos des BVÖGD:

<https://www.bvoegd.de/medis4oegd-schulungsvideos/>

(Abruf: 19.4.2020)

Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventionsmedizin (GHUP)

<https://www.ghup.de/>

(Abruf: 19.4.2020)

Tipps für Eltern:

<https://www.ghup.de/wp-content/uploads/2020/03/COVID-19-Tipps-für-Eltern.pdf>

(Abruf: 19.4.2020)

Kompetenznetz Public Health COVID-19

<https://www.public-health-covid19.de/>

(Abruf: 19.4.2020)

Landeszentrum für Gesundheit Nordrhein-Westfalen

https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/krkhs-hygiene/hygienemanagement/index.html

(Abruf: 19.4.2020)

Teil A: Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche

https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/3a_hygieneplan_schulen_april_2015.pdf

(Abruf: 19.4.2020)

Teil B (Muster-Reinigungs- und Desinfektionsplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche)

https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/3b_hygieneplan_schulen_april_2015.pdf

(Abruf: 19.4.2020)

Teil C: Ergänzung zum Rahmen-Hygieneplan Anforderungen an eine Tierhaltung in Gemeinschaftseinrichtungen

https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/2c_kinder_und_jugendeinrichtungen_Merkblatt_Tierhaltung_20150121.pdf

(Abruf: 19.4.2020)

Ansprechperson im LZG NRW:

Ulrike Schmidt

Fachgruppe 21: Infektiologie und Hygiene

Gesundheitscampus 10

44801 Bochum

Tel: 0234 – 91535 2303

ulrike.schmidt@lzg.nrw.de

<http://www.lzg.nrw.de>

Gesundheitsamt

Am Rübezahlwald 7

51469 Bergisch Gladbach

<https://www.rbk-direkt.de/Dienststelle.aspx?id=97>

(Abruf: 19.4.2020)

Frau Jülich-Nathan

Tel.: 0 22 02/ 13 22 21

Sicherheitsbeauftragte SGL:

Gerhard Bednarek, Björn Claßen, Thomas Hahn, Frank Redemann

Gefahrstoffbeauftragter SGL

Timo Schulte

timo.schulte@gym-leichlingen.de

Erste Hilfe am SGL

Schulsanitätsdienst

Björn Claßen

bjoern.classen@gym-leichlingen.de

Hygienebeauftragte SGL

Eva Baum

eva.baum@gym-leichlingen.de

Anhang 2: Konkrete Maßnahmen wegen des Corona-Virus

12.1 GRUND- UND INTENSIVREINIGUNG; ARBEITSTÄGLICHE REINIGUNG

12.1.1 Grundreinigung

- Das Schulgebäude wurde einer Intensivreinigung unterzogen.
- Die Sporthallen wurden einer Intensivreinigung unterzogen.

12.1.2 Reinigung der Unterrichtsräume

- Die benutzten Räume werden täglich gereinigt.
- Bei Tischen und Stühlen findet täglich eine Oberflächenreinigung in allen benutzten Räumen statt.

12.1.3 Reinigung der Toiletten

- Die Toiletten werden täglich gereinigt.

12.1.4 (Hand-) Kontaktflächen

- Potenziell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sind durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (d.h. gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäreinrichtungen, Türklinken, Lichtschalter und Treppenläufe) durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z. B. vorgetränkte Wischtücher) zu reinigen. Es sollten nur VAH- gelistete Desinfektionsmittel mit begrenzter Viruzidie verwendet werden. Bei Verwendung von Wischtüchern dürfen diese nicht in die Toilette entsorgt werden, da sie sich bestimmungsgemäß nicht auflösen und zur Verstopfung der Abwasserkanalisation führen. Wischtücher sind mit dem Abfall zu entsorgen.
- Bei starker Kontamination kann anlassbezogen auch zwischendurch eine Reinigung und gezielte Desinfektion bestimmter Gegenstände erforderlich sein. Damit eine solche Reinigung notfalls auch bei Abwesenheit von Reinigungspersonal durchgeführt werden kann, sollte ein Vorrat an Reinigungstüchern mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln bzw. fertig konfektionierten Desinfektionswischtüchern vorgehalten werden.
- Auf Reinigungen mit Hochdruckreinigern ist wegen der Aerosolbildung zu verzichten.

12.2 REGELN FÜR UND IN DEN RÄUMEN

12.2.1 Belüftung der Räume

- Eine gute und regelmäßige Durchlüftung der Räume (mind. alle 20 Minuten) ist sicherzustellen durch Stoßlüften bei weit geöffneten Fenstern für drei bis fünf Minuten, Querlüften wo immer es möglich ist, und Lüften während der gesamten Pausendauer.
- Kann eine jederzeitige wirksame Belüftung nicht gewährleistet werden, kommen solche Räume für den regelmäßigen Aufenthalt von mehreren Personen nicht in Betracht.
- In den Sommermonaten ist eine dauerhafte Luftbewegung durch offene Fenster und Türen, wo dies praktikabel ist, anzustreben.
- Die Stadt Leichlingen für die weiterführenden Schulen für die Gebäude je zehn Luftreinigungsgeräte und für die Sporthallen pro Hallenteil ein Luftreinigungsgerät angeschafft. Die Stadt betont, dass es sich um kleine Geräte handelt, die eine Lüftung nicht vollständig ersetzen, sondern lediglich unterstützen. Da ein Gerät eine Raumgröße von max. 48 m² abdeckt, haben wir folgende Räume ausgewählt:

- Räume, die über gar keine Fenster und anderweitige Lüftung verfügen (Vorraum Sekretariat)
- Die kleinsten Räume (ca. 45m² - 48 m²): 001, 223, 304, 207, 309,
- Computerräume, in denen sehr schlecht gelüftet werden kann: 009 und 010
- Nächstgrößere Räume (ca. 55 m²) mit einer hohen Anzahl an Schülerinnen und Schülern: 220
- Bitte achten Sie bei der Bedienung auf Folgendes: Der Knopf zum Einschalten und Regulieren befindet sich auf der Frontseite des Geräts. Laut Verkäufer sollen wir die Geräte im Unterricht auf Stufe 2 (zwei Wellen) betreiben. In der Pause soll das Gerät auf Stufe 3 (Drei Wellen) oder „Herz“ betrieben werden. Wenn die Fenster geöffnet werden, sollen die Geräte ausgeschaltet werden. Außerdem dürfen die Geräte nicht über Nacht laufen, als schalten Sie sie bitte nach der letzten Unterrichtsstunde aus und ziehen den Stecker.

12.2.3 Händereinigung und –desinfektion

- Wir empfehlen dringend, mehrfach am Tag die Hände gründlich zu waschen. Dies kann erfolgen in den Schülertoiletten, in allen Klassen- und Kursräumen sowie in den Behindertentoiletten aller Stockwerke im Neubau.
- Alle benutzten Unterrichtsräume sind mit einem Waschbecken mit Kaltwasseranschluss, einem Seifenspender für Flüssigseife und Einweg-Papierhandtüchern ausgestattet.
- Die Lehrkräfte erinnern die Schüler*innen daran, dass gründlich alle Finger in die Reinigung einbezogen werden und dass die in den Seifen enthaltenen Tenside genügend Zeit zur Einwirkung erhalten (mind. 20, besser 30 Sekunden). Eine ausführliche Anleitung zur Handhygiene findet sich unter: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>
- Die Lehrkräfte achten darauf, dass die Flüssigseife und die Papierhandtücher nachgefüllt werden.

12.3 ABSTANDSREGELN

12.3.1 Eintreffen in der Schule und Bewegung im Schulgebäude

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soll, wo es möglich ist, eingehalten werden – nicht nur in den Unterrichtsräumen, sondern auch beim Betreten und Verlassen des Schulgeländes, innerhalb des Gebäudes, in Fluren oder auf dem Pausenhof etc.
- Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.
- Berührungen der eigenen Augen, Nase und Mund sind zu vermeiden. Hieran sind das Personal und die Schüler*innen zu erinnern.
- Die Lehrkräfte sollen, wo es möglich ist, im Lehrerzimmer, in den Besprechungsräumen und im Lehrerarbeitsraum die Mindestabstandsregeln einhalten.
- Nach Eintreffen auf dem Schulgelände halten sich die Schüler*innen bis zum ersten Klingeln (8:05 Uhr; ACHTUNG: Zeit geändert) auf dem Schulhof im Freien auf. Für Aufsichten ist gesorgt.
- Es stehen drei Eingänge in das Schulgebäude zur Verfügung: durch das Foyer, an der Rückseite des Gebäudes beim Verwaltungstrakt und seitlich bei den Informatikräumen und naturwissenschaftlichen Räumen. Die Schüler*innen sollen den Eingang mit dem kürzesten Weg zu ihrem Unterrichtsraum wählen.

- Nach dem Klingeln bewegen sich die Schüler*innen je nach Raum, in dem sie Unterricht haben, durch das Treppenhaus im Neubau bzw. Altbau.
- Das bedeutet für Lehrkräfte, dass sie sich 5 Minuten vor dem Unterrichtsbeginn in Ihrem Raum befinden sollten.
- Um einen zu engen Aufgang möglichst zu vermeiden, benutzen die Schüler*innen, um zu dem Unterrichtsraum zu gelangen,
 - das Treppenhaus im Neubau, wenn sie in einem Neubauraum Unterricht haben,
 - bzw. das Treppenhaus im Altbau, wenn sie in einem Altbauraum Unterricht haben,
 - das kleine Treppenhaus im Altbau vom Erdgeschoss zum ersten Stock, wenn sie in den Biologieräumen oder in Raum 112 Unterricht haben.
- Sie verlassen nach Unterrichtsende das Schulgebäude über die Treppenhäuser im Neubau, Altbau oder die Notausgangstreppen im Altbau, je nachdem, wo sie Unterricht haben. Die Wege sind an der Innenseite jeder Raamtür angegeben.

12.3.2 Eintreffen im Raum

- Die Schüler*innen betreten möglichst einzeln den Raum.
- Anschließend ordnen die Lehrkräfte allen Schüler*innen einen festen Sitzplatz zu. Dieser zugeordnete Sitzplatz muss unbedingt beibehalten werden. Diese Maßnahme dient dazu, eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können.
- Die Lehrkräfte fertigen einen Sitzplan an und behalten diesen zur Dokumentation bei den eigenen Akten, da die Lerngruppen genau nach diesem Plan in jeder weiteren Stunde sitzen werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt vier Wochen.

12.3.3 Pausen und Unterrichtsende

- Vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen halten sich die Schüler*innen ausschließlich auf den Schulhöfen im Freien auf. Für Aufsichten ist gesorgt.
- Das Foyer ist nur als Durchgang, für den Pausenverkauf und für Freistunden der Oberstufe geöffnet.
- Für die Freistunden im Foyer gilt:
 - Es dürfen an die Tische keine Stühle von anderen Tischen gestellt werden,
 - an einem Tisch befinden sich nur Schüler*innen einer Jahrgangsstufe,
 - es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
 Für Aufsichten ist gesorgt.
- Nach Unterrichtsende verlassen die Schüler*innen das Schulgebäude und -gelände zügig.

12.4 Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

- Alltagsmasken sind textile Mund-Nasen-Bedeckungen (einschließlich Schals, Tücher und so weiter) oder gleich wirksame Abdeckungen von Mund und Nase aus anderen Stoffen. Medizinische Masken sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).
- Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung im Schulgebäude aufhalten, sind verpflichtet, während dieser Zeit eine medizinische Maske zu verwenden.
- Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden
- Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht

1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist;
2. für Schülerinnen und Schüler während der Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wobei ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist, wenn sie dabei nicht auf ihren Sitzplätzen sitzen oder sich innerhalb derselben Bezugsgruppe in anderen Räumen (zum Beispiel in Schulmensen) aufhalten,
3. für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges Personal im Unterrichtsraum, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen eingehalten wird,
4. für Lehrkräfte bei Konferenzen und Besprechungen auf festen Sitzplätzen im Lehrerzimmer, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird
5. bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes durch eine Person.
 - Die Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer Maske zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, insbesondere im Sportunterricht oder bei Prüfungen. In diesen Fällen muss mit Ausnahme des Sportunterrichts ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet sein.
 - Masken können auf freiwilliger Basis weiterhin auch dann getragen werden, wenn keine Pflicht besteht
 - Die Eltern geben den ihren Kindern mindestens zwei MNB pro Tag mit in die Schule
 - Ab dem 15. Februar 2021 stehen solche Schutzmasken für alle Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal – auch das Personal in der Betreuung – in den Schulen zur Verfügung, insgesamt zwei Masken pro Person und Präsenztag.
 - Beim Anlegen der MNB ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die MNB müssen korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Die Außenseiten einer gebrauchten MNB sind potenziell erregertauglich. Daher sind diese möglichst nicht zu berühren, um eine Kontamination der Hände zu verhindern.
 - Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Husten oder niesen Sie auch dann in die Ellenbeuge, die Mund und Nase umschließen soll, auch wenn Sie eine MNB tragen. Wenden Sie sich beim Husten und Niesen von anderen Personen ab.

12.5 Zulassung von Personen zum Schulbetrieb

Um angesichts der Ausbreitung der Omikron-Variante möglichst viele Infektionen frühzeitig zu entdecken und damit einen Eintrag und eine weitere Verbreitung in den Schulen zu vermeiden und so zur Sicherstellung von Präsenzunterricht beizutragen, dürfen ab dem 10. Januar 2022 zunächst am Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen auch immunisierte Personen nur teilnehmen, wenn sie nach Maßgabe der folgenden Sätze mit einem negativen Testergebnis an Testungen teilgenommen haben. Immunisierte Schülerinnen und Schüler nehmen an den angesetzten Schultestungen für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler teil, sofern sie nicht einen Bürgertest vorlegen, der maximal 48 Stunden alt ist. Immunisierte Beschäftigte führen anlässlich angesetzten Schultestungen Selbsttests in Eigenverantwortung auch außerhalb der Schule

vor Betreten des Schulgebäudes durch, sofern sie nicht einen max. 48 Stunden alten Bürgertest vorlegen.

An schulischen Nutzungen einschließlich der Betreuungsangebote, Elternsprechtage, Tage der offenen Tür und Sitzungen von Mitwirkungsgruppen dürfen nur Personen teilnehmen, die

- an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest mit negativem Ergebnis teilgenommen haben oder
- zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung (Bürgertest) vorgelegt haben
- ~~über eine nachgewiesene Immunisierung gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Nummer 1 bis 5 der COVID-19 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) verfügen:~~
- zu allen schulischen Nutzungen sind nicht immunisierte Beschäftigte (Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstiges an Schulen tätiges Personal) zugelassen, die nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes täglich getestet sind,
- Getestete Personen sind auch Personen, für die eine Teilnahme an den Schultestungen nicht vorgesehen ist und die zum Zeitpunkt der Teilnahme an den betreffenden Angeboten oder einer Veranstaltung in den Schulgebäuden über einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung über eine negative Testung verfügen, die bei einem Antigen-Schnelltest höchstens 24 Stunden und bei einem PCR-Test höchstens 48 Stunden zurückliegen darf.
- Die Immunisierung kann nachgewiesen werden durch 1. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff, 2. den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt, oder 3. den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff
- Nicht immunisierte nicht getestete und positiv getestete Personen sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen. Zusätzlich weist die Schulleiterin oder der Schulleiter Personen mit positivem Ergebnis, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern, auf die Pflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest gemäß § 13 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 hin.
- Für alle in Präsenz tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges an der Schule tätiges Personal), die keine Immunisierung nachweisen, werden wöchentlich drei Coronaselbsttests durchgeführt. Für die Schülerinnen und Schüler finden sie ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt.
- Soweit für Schülerinnen und Schüler Unterricht nur an einem Tag oder nur an zwei aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche erteilt wird, wird für diese Schülerinnen und Schüler wöchentlich ein Coronaselbsttest ausschließlich in der Schule durchgeführt.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zulassen, dass die Selbsttestungen zuhause unter

elterlicher Aufsicht stattfinden. In diesem Fall müssen die Eltern das Ergebnis schriftlich versichern.

- Nicht getestete Schülerinnen und Schüler dürfen an schulischen Abschlussprüfungen teilnehmen. Diese werden räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter Schülerinnen und Schüler durchgeführt.
- Die Ergebnisse der durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales macht bekannt, ab welchem Tag in welchen Kreisen die Untersagung von Präsenzunterricht nach dem Infektionsschutzgesetzes gilt. In diesen Kreisen und sind ab diesem Tag schulische Nutzungen untersagt. Dies gilt nicht für

1. die Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
2. schriftliche Arbeiten, Klassenarbeiten, Klausuren, Kursarbeiten im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, soweit sie aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder zur Feststellung des Leistungsstands der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind,
3. pädagogische Betreuungsangebote,
5. Lehrkräfte, die aus technischen oder unterrichtsfachlichen Gründen (z.B. Laborausstattung) den Distanzunterricht aus einem Raum im Schulgebäude heraus organisieren müssen,
6. schulisches Personal, das die Organisation von Coronaselbsttests vorbereitet,
7. Auswahlgespräche von Schulen zur Einstellung von Lehrkräften und weiterem schulischem Personal, soweit diese zur Sicherung des Schulbetriebs unabdingbar sind, und
8. unterrichtspraktische Prüfungen im Rahmen der Lehrerbildung.

Die Untersagung schulischer Nutzungen endet jeweils mit Beginn des ersten Montags nach dem Tag, an dem das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bekannt gemacht hat, dass die Beschränkung des Schulbetriebs auf Distanzunterricht für den jeweiligen Kreis außer Kraft tritt.

12.6 Regelungen bei Covid-19 Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen

- Schüler*innen, die COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig und dürfen nicht in die Schule geschickt werden bzw. werden unverzüglich nach Hause geschickt. Die Eltern informieren umgehend die Schule und konsultieren Sie einen Arzt.
- Folgendes Schaubild im Bildungsportal erleichtert Eltern das Vorgehen bei Erkältungssymptomen: <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>
- Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens ist zu empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.
- Bei Auftreten von Symptomen (auch milden) werden die Eltern auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Abklärung hingewiesen. Quarantäne und Isolierung, auch von Kontaktpersonen, sind gemäß aktuellen Empfehlungen und in enger Abstimmung mit den zuständigen

Gesundheitsbehörden umgehend und konsequent umzusetzen (vgl. Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 des RKI).

- Es hat eine sorgfältige tägliche Überwachung/Dokumentation der krankheitsbedingten An- und Abwesenheit zu erfolgen. Für eine notwendige Kontaktaufnahme müssen die vollständigen Kontaktdaten der Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler vorliegen.
- Bei Meldungen über positive Covid-19 Nachweise bei Personen in der Schule oder bei Personen aus deren persönlichem Umfeld ist das Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen.

12.7 Nutzung der Corona-Warn-App

- Es wird dringend empfohlen, dem Kind die Corona-Warn-App auf das Handy herunterzuladen.
- Es ist allen Schülerinnen und Schülern der Schule erlaubt, Ihr Handy mit in die Schule zu bringen und zur Nutzung der Corona-Tracing-App der Bundesregierung die Bluetoothfunktion einzuschalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Handy wird weggepackt, d.h. es befindet sich in einer Tasche (Hose, Jacke, Schulranzen).
 - Das Handy ist auf lautlos gestellt und wird nicht benutzt.

12.8 Schul- und Unterrichtsbetrieb in den Fächern Sport und Musik und affinen schulischen Angeboten

- Zu beachten ist, dass Sportunterricht, wann immer es die Witterung zulässt, im Freien stattfinden soll.
- Beim Sportunterricht in der Sporthalle ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nur bei Phasen intensiver, körperlicher Ausdaueranstrengung soll auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.
- Eine detaillierte Übersicht zu den neuen Regelungen zur Durchführung von Sportunterricht in Präsenz sind auf dem Schulsportportal www.schulsport-NRW.de nachlesbar.
- Die Fachschaft Sport hat ein Konzept entwickelt, nach dem
 - die Sportgruppen in einem rotierenden System die Hallen abwechselnd nutzen bzw. Theorieunterricht machen (zwei von drei Hallenteilen werden genutzt),
 - Lehrkräfte in besonderen Situationen Praxis- und Theorieunterricht mit Kolleginnen und Kollegen tauschen (also können teilweise mehrere Lehrkräfte für eine Lerngruppe zuständig sein)
- Lehrkräfte veranlassen regelmäßig aktiv eine Querlüftung durch Öffnung der Türen und/oder Fenster. Dabei sind die Zwischenwände bei Mehrfachhallen nach jeder Stunde hochzufahren.
- Bei der Benutzung der Umkleieräume ist darauf zu achten, durch einen von der Schule aufzustellenden entsprechenden Belegungsplan bzw. durch eine nacheinander zugeteilte Belegung das Abstandwahren zu ermöglichen
- Auf die Nutzung der Duschräume muss verzichtet werden.
- Die Hinweise zur Reinigung und Desinfektion von Unterrichtsräumen, Flächen und Gegenständen haben auch für den Schulraum „Sporthalle“ Gültigkeit. Die Desinfektion aller Kontaktflächen oder Sportgeräte/Materialien nach jeder Unterrichtseinheit ist nicht

erforderlich. Das Risiko einer Covid 19-Infektion durch eine Schmierinfektion gegenüber der Infektion durch Aerosole ist als sehr gering zu bewerten. Anlassbezogen sollten stark genutzte Geräte/Materialien am Ende einer Unterrichtseinheit von den Nutzern gereinigt werden.

- Unbedingt erforderlich ist jedoch das gründliche Händewaschen oder Desinfizieren der Hände (vgl. auch Hinweise zur Handhygiene) vor und nach dem Sportunterricht. Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, sich während des Sportunterrichtes nicht ins Gesicht zu fassen.
- Der Schwimmunterricht soll auch in Hallenbädern, soweit die Bäder geöffnet sind, stattfinden. Besondere Berücksichtigung müssen die Ausbildung von Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern sowie prüfungsrelevante Schwimmkurse finden. Aufgrund der unterschiedlichen lokalen Bedingungen sollen gemeinsame Absprachen von Schulträgern, Badbetreibern und Schulen zu einvernehmlichen Lösungen für die konkrete Umsetzung des Schulschwimmunterrichtes vor Ort führen. Orientierungsrahmen für die praktische Umsetzung des Schulschwimmens bietet das Hygienekonzept der Bäder.
- Schulsportgemeinschaften und Sport-AGs können durchgeführt werden, sofern die Zusammensetzung der Lerngruppe beibehalten wird. „Offene“ Angebote, die von einem wechselnden Teilnehmerkreis wahrgenommen werden, können nicht stattfinden.
- Für das Fach Musik gibt es keine neueren Regelungen, daher gilt weiterhin:
Im Musikunterricht ist gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen vorerst nur in ausreichend großen und gut belüfteten Räumen gestattet (vgl. https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200811_anlage_hygienestandards_zur_coronaschvo_ab_12.08.2020.pdf). Beim gemeinsamen Singen und bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO (insbesondere § 3 Abs. 2 Satz 12 und 13 CoronaSchVO in entsprechender Anwendung) zu beachten. Diese beinhalten im Wesentlichen vergrößerte Mindestabstände, Hinweise zum Umgang mit und zur Reinigung von Instrumenten sowie zur Hygiene in und zur Durchlüftung von Räumlichkeiten. Es wird aber zur Sicherheit aller Beteiligten empfohlen, auf das Singen und Verwenden von Blasinstrumenten bis auf Weiteres zu verzichten.

12.9 Experimentieren in den Naturwissenschaften

- Schüler*innen werden aufgefordert, möglichst vor und nach dem Experimentieren gründlich die Hände zu waschen, und daran erinnert, nicht mit den Händen ins Gesicht zu fassen. Das Händewaschen kann auch in den Pausen stattfinden.
- Arbeitsmaterialien müssen dann nicht desinfiziert werden, insbesondere, wenn sie länger als 7 Tage nicht benutzt wurden, da dann evtl. anhaftende SARS-CoV-2 Viren mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr infektiös sind
- Bei der Verwendung von Schutzbrillen trägt die Lehrkraft in eine bei den Brillen liegende Liste das Datum ein. Die Schutzbrillen dürfen dann nach frühestens 7 Tagen erneut benutzt werden oder müssen andernfalls gereinigt werden.